

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIV

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1987

Rechtliche Instrumente der Raumbeherrschung¹

von HEINZ MOHNHAUPT

Die Fragestellung „Räume der Geschichte“ bzw. „Geschichte des Raumes“ verweist nicht auf einen spezifisch juristischen oder rechtshistorischen Gegenstand. Die gängigen Topoi vom sozialen Raum², politischen Raum³, von Raum und Geschichte⁴, „Espace et pouvoir“⁵, „Production de l'espace“⁶ – allesamt Monographie- oder Aufsatztitel – entspringen einer soziologischen und sozialhistorischen Fragestellung. Dennoch besitzen auch sie eine juristische bzw. rechtshistorische Komponente. Will man es mit H. Lefebvre ausdrücken, so muß der Raum in seiner Eigenschaft als „geometrisches Konzept“ heute auch als „soziale Kategorie“ gesehen werden⁷. Diese soziale Kategorie ist jedoch auch eine juristische.

Raum und Räume – sei es nun ein Wirtschaftsraum⁸, ein Kulturraum, ein Sprachraum – werden jeweils durch eigene Elemente konstituiert. Das gilt auch für das Verhältnis von „Recht und Raum“, das Aussagen über die „Raum“ und „Räume“ konstituierenden rechtlichen Bausteine und Juristen ermöglicht. Dabei wird vorausgesetzt, daß „Raum“ hier nicht als eine abstrakte Größe der Erdoberfläche mit einer metaphysi-

¹ Überarbeitete Fassung des Vortrages, den der Verfasser am 9. 10. 1986 auf dem 36. Deutschen Historikertag in Trier im Rahmen der vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte bestrittenen Sektionssitzung „Raumbeherrschung durch Recht und Juristen“ gehalten hat.

² D. LOSCHAK, Espace et contrôle social, in: Centre, Périphérie, Territoire (Centre universitaire de recherches administratives et politiques de Picardie), Presses universitaires de France 1978, S. 151 – 203; H. LEFEBVRE, La production de l'espace, Paris 1974, S. 85 – 196.

³ Dazu grundsätzlich: A. M. HESPANHA, L'espace politique dans l'Ancien Régime, Coimbra 1983; zur „politischen Seite der Geographie“ in der älteren Literatur cf. F. RATZEL, Politische Geographie, München und Leipzig, bes. S. 21, 25 ff.

⁴ F. BRAUDEL, L'identité de la France. Espace et Histoire, Paris 1986.

⁵ Cf. P. CALVAL, Espace et pouvoir, Paris 1978; F. FOURQUET et MURARD, Les équipements du pouvoir. Villes, territoires et équipements collectifs (Recherches 13), 2. Auflage, 1976.

⁶ H. LEFEBVRE, La production de l'espace, Paris 1974.

⁷ LEFEBVRE, La production de l'espace, S. 7: „L'espace! Voici peu d'années, ce terme n'évoquait rien d'autre qu'un concept géométrique ... Le concept de l'espace relevait, pensait-on en général, de la mathématique et seulement de cette science. L'espace social? Ces mots auraient surpris.“

⁸ Cf. z. B. den Prozeß der Kolonisation als Raumnahme für staatlich gelenkte Handels- und Wirtschaftszwecke; dazu: W. REINHARD, Geschichte der europäischen Expansion, I: Die Alte Welt bis 1818, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1983, S. 214 ff.; CH. VERLINDEN und E. SCHMITT (Hg.), Die mittelalterlichen Ursprünge der europäischen Expansion (Dokumente zur Geschichte der europäischen Expansion 1), München 1986.

schen⁹ und psychologischen Dimension zu sehen ist¹⁰. Vielmehr ist er als Konkretisierung, Spezifizierung und Ergebnis seiner juristischen Vorbedingungen zu fassen, was selbstverständlich nicht ausschließt, daß zahlreiche weitere außer- oder nebenjuristische Vorbedingungen für die Bildung und Existenz von „Raum“ bestehen. Jedenfalls reichen natürliche Lagebedingungen, Landschaft und Klima nicht aus, um einen sozialen – und juristischen – Raum zu erklären¹¹. In diesem Sinn ist jeder Raum mehr als die Summe seiner topographischen Gegebenheiten. Er wird erst durch die Instrumente gezielter Raumbildung und die besondere Sichtweise der Raumanalyse zu einem spezifischen Raumgebilde unterschiedlicher Qualität¹².

Der moderne Sprachgebrauch hat hier den „Raum“ oft in verwirrende Wort- und Begriffskombinationen gefaßt, so daß Schieder zu Recht „Raum“ als „ein übrigens heute sehr mißhandeltes Wort“ bezeichnen konnte¹³.

Die vorliegenden Ausführungen stellen auf juristisch-politische Elemente der Raumbildung ab, die immer auch Raumbeherrschung darstellt. Damit ist nach der herkömmlichen Terminologie die begriffliche Grenze zwischen juristisch-politischem Raum und „territorium“ weitgehend aufgelöst, da das Territorium in der Regel immer eine juristische Raum-Konkretisierung darstellt, der Staatsqualität zukommt.

Die Beherrschung des Raumes ist nicht erst seit dem Mittelalter untrennbar mit der Staatswerdung und Staatlichkeit schlechthin ver-

⁹ Ganz in diesem Sinne erläutern DIDEROT / D'ALEMBERT, *Encyclopédie*, Tome 12, nouvelle édition, Genève 1777, S. 1017 – 1022, den Begriff „Espace“. Zur Behandlung des Raumes als ein zentrales Thema innerhalb der deutschen Philosophie cf. z.B.: H. HEIMSOETH, *Der Kampf um den Raum in der Metaphysik der Neuzeit*, in: *Studien zur Philosophie Immanuel Kants, Metaphysische Ursprünge und ontologische Grundlagen (Kantstudien, Ergänzungshefte 71)*, Köln 1956, S. 93 – 124; F. KAULBACH, *Die Metaphysik des Raumes bei Leibniz und Kant (Kantstudien, Ergänzungshefte 79)*, Köln 1960.

¹⁰ Cf. LOSCHAK, *Espace*, S. 152 n. 1.

¹¹ Cf. LEFEBVRE, *La production de l'espace*, S. 93; das belegt nachdrücklich aus der Sicht literatursoziologischer Betrachtungsweise auch K. LEARMANN, *Raumerfahrung und Erfahrungsraum. Einige Überlegungen zu Reiseberichten aus Deutschland vom Ende des 18. Jahrhunderts*, in: H. J. PIECHOTTA (Hg.), *Reise und Utopie. Zur Literatur der Spätaufklärung*, Frankfurt am Main 1976, S. 57 – 97, bes. S. 82 u. 87.

¹² BRAUDEL, *L'identité de la France*, S. 11, führt in der Reihenfolge der für den Historiker wichtigen verschiedenen Humanwissenschaften die auf Raum bezogene Geographie an erster Stelle auf: „... géographie, économie politique, démographie, politologie, anthropologie, psychologie sociale, étude des cultures, sociologie... L'histoire s'est donnée ainsi une multiplicité d'éclairages.“ Die Frage nach der „Identité de la France“ wird zuerst unter dem Thema „Espace et Histoire“ behandelt (S. 19): „La géographie est une opération concrète s'il en est: ouvrir l'œil, partir de ce que l'on voit, de ce que chacun peut voir...“

¹³ TH. SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung*, 2. Auflage, München / Wien 1968, S. 63.

bunden. Diese kann sich im rechtlichen Instrumentarium besonders sinnfällig äußern, d.h. in Gesetzen, in der Gerichtsbarkeit und in der Verwaltungsorganisation. Dabei ist zu bedenken, daß Staatsgrenze und Rechtsgeltungsgrenze heute zwar nahezu immer identisch sind, bis zu den rechtsvereinheitlichenden Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts jedoch völlig divergieren konnten. Man kann sagen, es dominierten die kleinen Räume bestimmter Gesetzesgeltung oder Gewohnheitsrechtsgeltung. Die Gründe dafür liegen einmal in der besonderen mittelalterlichen Auffassung von der Gerichtsbarkeit und zum anderen im Gesetzgebungsprozeß im ständisch strukturierten Staat.

Die Gerichtsbarkeit bildete im mittelalterlichen Staatswesen bis zum 16. Jahrhundert die vorrangige hoheitliche Funktion vor der Gesetzgebung¹⁴. Nach der mittelalterlichen legistischen Rechtstheorie war die Gerichtsbarkeit ein Hoheitsrecht, das nicht personalbezogen gedacht wurde, sondern zum Grund und Boden gehörte, unabhängig von dessen Zugehörigkeit zu einer „universitas“, „civitas“ oder zu einem höherrangigen staatlichen Verband. Die Gerichtsbarkeit galt als Annex und Bestandteil des Bodens und wurde durch den Herrn über diesen Boden ausgeübt. Der entscheidende Grundsatz lautet bei Bartolus:

„... si cui concedatur castrum, intelligitur etiam concessa iurisdictio castro adhaerens, et est iurisdictio adhaerens territorio omnis iurisdictio ordinaria.“¹⁵

Innerhalb der legistischen Literatur ist dieses Prinzip durch Baldus weiter gefestigt worden:

„... dicunt Doctores quod iurisdictio ordinaria et contentiosa inhaeret territorio, et quod limites iurisdictionis sunt secundum limites territorii, et hoc est verum quod iurisdictio est in territorio tanquam in se, sed in iudice est tanquam in persona.“¹⁶

¹⁴ Cf. H. MOHNHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: *Ius commune* 4 (1972) 189 f.

¹⁵ Zitiert nach: BARTOLUS, Opera omnia, Tom. I, In primam digesti veteris partem, Venetiis 1603, Rubrica: De officia praefecti urbis, lex prima, cum urbem, nr. 9, fol. 31 (b); zum Komplex dieser legistischen Doktrin cf. auch grundsätzlich D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln / Wien 1975, S. 23 ff.; W. HAMEL, Das Wesen des Staatsgebietes, Berlin 1933, S. 21 ff.

¹⁶ Zitiert nach: BALDUS, Commentaria in primum, secundum et tertium Cod. lib., Venetiis 1577, Rubrica: Ubi et apud quem, lex III, nr. 2, S. 169. Die Textfassung ist nicht immer einheitlich und lautet teils „... iurisdictio est in territorio tanquam in se...“ (wie oben) oder „... in re...“, wie die zitierte Textfassung bei WILLOWEIT (Rechtsgrundlagen, S. 27) lautet. Näher liegt es wohl, in der Fassung „in re“ den originalen Text zu vermuten, da

Die Jurisdiktionsgewalt war somit ursprünglich über und durch das „territorium“ definiert. Die publizistische Literatur wurde nicht müde, diesen Grundsatz in den plastischen und metaphorischen Formulierungen von Bartolus und Baldus bis in das 18. Jahrhundert weiterzutragen:

„Bartolus enim Jurisdictionem territorio cohaerere dixit, velut nebula super paludem; Baldus, ut acidum et mucidum in vino.“¹⁷

Wenn dies dann auch in einer zumeist distanzierenden Weise in dem gewandelten Argumentationsrahmen zur Stützung eigenständiger reichsständischer Superioritas und Jurisdiktion geschah, so ist doch noch die Beharrungskraft der legistisch geprägten überkommenen Kohärenz von „territorium – iurisdictio“ festzustellen¹⁸. Dieses Kohärenz-Schema wurde auch auf das römischrechtliche „ius terrendi“ der Magistrate gestützt¹⁹. Danach ließen sich „territorium“ und „ius terrendi“ sowie „districtum“ und „iurisdictio“ in ein enges Bezugssystem setzen:

„Unde Hebraeis pro territorio, dicitur ager, . . . pro Universitate agrorum, cum Jurisdictione, vel parte terrendi: ac ita appellatur spatium terrae, munitum et armatum Jurisdictione: eoque respectu dicitur, Jurisdictionem materialiter, et passive territorio cohaerere, tanquam nebula super paludem.“²⁰

Vor diesem Hintergrund war die häufig gestellte Frage nach der Identität von territorium und iurisdictio naheliegend und konsequent, wie sie auch von Besold vermittelt wird:

er besser dem üblichen Einteilungsschema „res – personae“ entspricht. Andererseits wirkt die Fassung „in se“ wie eine Verstärkung des Kohärenzverhältnisses „territorium – iurisdictio“ schlechthin. In diesem Sinne wohl auch T. PAURMEISTER, *De iurisdictione imperii* . . . , Frankfurt 1616, S. 342, nr. 27 („iurisdictio arguit territorium“) mit S. 348 (nr. 27): „Eorum, quae iurisdictio sua natura efficit, exemplum est in probatione finium territorii.“

¹⁷ L. HUGO, *Jurisprudentia particularis Germanica incomparabili delineata dissertatione, sive liber aureus de Statu Regionum Germanicae* . . . , cura F. A. HACKMANN, 1708, S. 226; cf. auch die legistischen Literaturhinweise bei HESPANHA, *L'espace politique*, S. 32; WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen*, S. 35.

¹⁸ Zum weiterhin dominierenden Rang der „iurisdictio“ in der wissenschaftlichen Literatur nach dem 16. Jahrhundert cf. besonders WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen*, S. 186 ff.

¹⁹ D. 50, 16, 239, 8: „Territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis: quod ad eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est summovendi ius habent“.

²⁰ CHR. BESOLD, *Dissertatio de jure territoriorum, caput I*, in: CHR. BESOLD, *Juridico-politicae Dissertationes, Argentorati 1624*, S. 265.

„... an territorium et Jurisdictio sint idem, hoc est, an qui Jurisdictionem habet, etiam territorium habeat, et e contra? ... Sic quamvis agri sint singulorum, tamen Dominium universale ad territorii Dominium spectat. Sumitur enim in hoc secundo significato, territorium pro districtu Jurisdictionis; in quo territorii Dominus ... ius terrendi, vel notionem, aut Imperium habet. ...”²¹

Mit diesen Worten hatte Besold einen Kernsatz aus der Glosse zu den „libri feudorum“ aufgenommen: „Dominus habet districtum, id est iurisdictionem.”²²

Jurisdiktion konnte somit „extra territorium“ nicht ausgeübt werden. Die räumlichen Grenzen des Territoriums waren zugleich räumlich-juristische Grenzen der Gerichtsgewalt²³ und damit der Territorialhoheit schlechthin. Die Identität von Jurisdiktion und Territorium bedeutete somit – in der Kategorie „Raum“ gedacht – eine „territorialisation du pouvoir.”²⁴

Diese dem Boden bzw. Territorium anhaftenden Jurisdiktionsrechte – wie auch andere Hoheitsrechte – waren jedoch von ihrer Grundlage trennbar und damit auch im rechtlichen Sinne dispositionsfähig. Dazu erläutert Baldus:

„Servitutes vero videntur esse quaedam qualitates praediorum, et iurisdictio videtur esse quaedam qualitas territorii ... Inest enim fundo territorium, sicut acidum, et mucidum est in vino ... , realis ergo iurisdictio considerata respectu territorii, est quaedam qualitas, et posset separari per Principem ab illo territorio, et non redderet ibi ius, et nemo cognosceret, nisi Princeps ... Et ista iura sint qualitates bonorum, et non sint bona.”²⁵

Herrschaft über Grund und Boden bzw. über das Territorium sowie Ausübung der Gerichtsbarkeit konnten daher in verschiedenen Händen liegen, da die Rechte separat übertragbar waren. Das galt grundsätzlich für alle – namentlich hoheitlichen – Pertinenzrechte²⁶. Hier lag die

²¹ BESOLD, l.c.

²² Cf. HESPANHA, *L'espace politique*, S. 30, unter Hinweis auf: *Consuetudines seu libri feudorum*, Lugduni 1547, I, 5, 9.

²³ Cf. BALDUS, oben Anm. 16.

²⁴ HESPANHA, *L'espace politique*, S. 30.

²⁵ Zitiert nach: BALDUS, *Commentaria in VII, VIII, IX, X et XI Codicis libros*, Venetiis 1577, ad lib. IX Codicis, Tit. de iis, qui accusare non possunt, lex XI, nr. 29, S. 203 (b), 204 (a).

²⁶ Cf. z. B. H. E. KESTNER, *Disputatio juris publici de fundamento Reipubl. Romano-Germanicae*, Resp. D. HOTZE, Rinthelii 1698, S. 19: „In Terrarum Germanicae accessionibus seu pertinentiis notanda sunt eius corpora et jura: Illa sunt urbes, castra etc., haec jura, regalia, Privilegia etc. distinguenda quoque a substantia et proprietate accessionum; earum reditus, fructus, commoda, tum gubernatio et administratio.”

besondere Bedeutung der Lehre von den „*iura in re incorporali*.“²⁷ Die Identität von Raum bzw. Territorium und jurisdiktionellen Hoheitsrechten wieder herzustellen, wurde zum Hauptziel der modernen Staatsbildung und ihrer juristischen Grundlegung. Das verlangte die Begründung einer neuen, alle Hoheitsrechte umfassenden Hoheitsgewalt, wie sie schließlich von Andreas Knichen Anfang des 17. Jahrhunderts im Begriff der „*superioritas territorialis*“ entwickelt wurde, die nun das „*territorium*“ nicht mehr der „*iurisdictio*“ zuordnete, sondern der „*superioritas*.“²⁸ Moser erklärt 1776: „Jedes Land hat seine Landesgränzen, so weit nemlich des Besitzers Landeshoheit reicht, und die von anderen Gattungen der Gränzen ganz verschieden seynd.“²⁹ Dennoch blieb die von der Legistik geprägte besondere Rangstelle der *iurisdictio* prägend. 1638 heißt es in der *Politica-Literatur* in Anknüpfung an Baldus: „*Territorium est spatium terrae armatum iurisdictione*.“³⁰ Beherrschung des Raumes bleibt eng mit der Gerichtsbarkeit verbunden, die die Grenzen jurisdiktioneller Hoheit und damit zugleich des staatlichen Raumes definiert. Häufig erfolgt die Beschreibung und Grenzbestimmung einzelner Territorien „nach ihren Gerichts-Obrigkeiten.“³¹ Noch Ende des 18. Jahrhunderts erhebt der Staatsrechtler Carl Friedrich Häberlin die Forderung: „Billig sollte in einem jeden Justizcollegio eine richtige Charte vorhanden seyn, um genau wissen zu können, wie weit sich die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt.“³²

Das Verhältnis zwischen Raum und Jurisdiktion war durch einen doppelten Aspekt bestimmt, nämlich einmal durch die territoriale Gerichtsherrschaft und zum anderen durch die territorialen Rechtsgeltungsgrenzen. Damit ist die Frage nach der Bedeutung fehlender oder bestehender Rechtseinheit innerhalb eines Raumes als konstitutives Merkmal staatlicher Territorialität berührt. Beide Aspekte sind eng miteinander verbunden. Besonders innerhalb des Reiches verlangte die

²⁷ Cf. dazu H. COING, *Europäisches Privatrecht*, Band I: *Älteres Gemeines Recht* (1500 – 1800), München 1985, S. 271 f.

²⁸ Cf. WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen* (1975), S. 122 ff.

²⁹ J. J. MOSER, *Erste Grundlehren des Teutschen Staatsrechts zum Gebrauch der Anfänger in dieser Wissenschaft*, Ulm / Franckfurt und Leipzig 1776, S. 224.

³⁰ M. F. WENDELIN, *Institutionum politicarum libri III. e septem Georgii Schonborneri, Icti libris ... distinctis, ... quibus non de republica tantum in genere, sed in specie de Imperio moderno Romano ... disseritur et disputatur ...*, Francofurti 1638, S. 48.

³¹ CHR. B. SCHARF, *Der Politische Staat des Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg samt dazu gehörigen Herzogthümern und Grafschaften, in welchem dessen Staedte, Flecken, Dörfer ... nach ihren Gerichts-Obrigkeiten ... entworfen. ...*, Lauenburg 1777.

³² D. C. F. HÄBERLIN, *Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts*, 3. Theil, Leipzig 1793, S. 10.

durch die Territorialherren erstrebte Bildung geschlossener Jurisdiktionsräume die Befreiung der reichsständischen Territorien und Städte von der jurisdiktionellen Oberhoheit von Kaiser und Reich. Diese wurde durch die Erteilung von „privilegia de non appellando“ in einer zweiten Welle von Privilegienerteilungen zwischen dem Ende des 16. und beginnenden 18. Jahrhundert erlangt³³. Alle diese Privilegien bestimmten in der Regel, daß als Ersatz für die beseitigte Appellationsinstanz auf der Reichsebene ein Obergericht innerhalb des Territoriums gebildet werden sollte³⁴. Damit war eine Bestärkung des kleinräumigen, heimischen Rechts des jeweiligen Territoriums verbunden³⁵. Zudem bedeuteten die Obergerichte eine Zentralisation der territorialen Herrschergewalt.

Seit dem 16. Jahrhundert sind die Tendenzen und Maßnahmen offenkundig, der Diversifikation des territorialen Besitzstandes und Rechtsbestandes – zumal im Bereich der Gerichtsbarkeit – entgegenzuarbeiten. Dies geschah z. B. in Frankreich durch die „lois fondamentales“ in bezug auf die Unveräußerlichkeit des Krongutes; im Reich durch eine Beschränkung der kaiserlichen Privilegienhoheit in den als „leges fundamentales“ geltenden Wahlkapitulationen in bezug auf die Vergabe von Jurisdiktionsrechten und anderen Ansprüchen zu Lasten des Reiches; in den kleineren Dynastien durch Teilungsverbote in Hausgesetzen und politischen Testamenten³⁶. Das Ziel war überall eine Konsoli-

³³ Cf. J. WEITZEL, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4), Köln/Wien 1976; U. EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7), Köln/Wien 1980. Zur Frage der räumlichen Geltung der Appellationsprivilegien – namentlich für die „incorporierten Lande“ – in Brandenburg-Preußen cf. TH. FÖRSTEMANN, Zur Geschichte der preußischen Monarchie, Nordhausen 1867, S. 6, 12 f.

³⁴ Cf. dazu B. DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für ADALBERT ERLER zum 70. Geburtstag, hgg. von H.-J. BECKER u. a., Aalen 1976, S. 451 ff.; U. EISENHARDT, Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando, in: SZGerm 86 (1969) 89.

³⁵ Zur Bedeutung der Appellationsprivilegien für die Ausprägung der auf die kleinräumigeren Territorien bezogenen heimischen Partikularrechte cf. C. A. v. DUHN, Deutschrechtliche Arbeiten, Lübeck 1877, S. 74 ff.; R. STRINTZING, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I, München und Leipzig 1880, S. 482; J. C. SCHWARTZ, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeß-Gesetzgebung, Berlin 1898, S. 130; U. EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia (1980), S. 55 – 57; H. MOHNHAUPT, Privatrecht in Privilegien, in: Vorträge zur Geschichte des Privatrechts (Ius commune, Sonderhefte 15), Frankfurt a. M. 1981, S. 64 f.

³⁶ Zum Verfassungscharakter dieser rechtlichen Regulationsformen cf. H. MOHNHAUPT, Die Lehre von der „Lex Fundamentalis“ und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien, in: J. KUNISCH (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von

dierung des Herrschaftsraumes, nämlich Hoheitsrechte und Territorium durch die privatrechtlichen Übertragungsformen, wie Erbgang, Heirat und Verpfändung nicht zu dezimieren³⁷. Der Große Kurfürst von Brandenburg hatte dies in seinem politischen Testament – der „Väterlichen Vermahnung“ vom 19. Mai 1667 – auf die prägnante Formel gebracht: „... den durch Zertheilung der Lande, fellet die macht, undt der Respect des hausses ...“³⁸. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg rechnete das Gebot an seine Nachfolger, Teilungen unbedingt einzuschränken, unter die „Staatsmaximes, wonach meine Nachfolger sich richten können.“³⁹ In diesem Sinne gewannen die Titulaturen⁴⁰ in den Proömien der Gesetze, Verträge usw. eine neue Dimension als Dokumentation der Herrschaftsrechte über einzelne Territorien, Städte, Landschaften, Provinzen im Sinne eines additiv zusammengesetzten Herrschaftsraums. Bereits die benutzte Terminologie zeigte das Maß erreichter oder erstrebter Integration an⁴¹. Der Herrschaftsraum ist teils als Addition realer Herrschaftsräume, teils aber auch nur als Zusammenfassung beanspruchter Herrschaftsräume zu sehen. Friedrich der Große hat ausdrücklich davon gesprochen, daß „Preußen sich bei seiner eigenartigen geographischen Lage in der Notwendigkeit befände, ... Provinzen zu erwerben“, wofür Erbansprüche geltend gemacht werden sollten⁴². Die Geographie des Raumes bzw. Territoriums bestimmte das Aufspüren und die Reaktivierung selbst entfernt liegender Erbansprüche zur Erweiterung des staatlichen Raumes. Damit wurde versucht, „die Notwendigkeit, den Staat abzurunden“⁴³, auch rechtlich zu begründen. Das Ausmaß des Raumes signalisierte

Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (Historische Forschungen 21), Berlin 1982, S. 3 ff.

³⁷ Cf. dazu auch J. KUNISCH, Hausgesetzgebung und Mächtesystem. Zur Einbeziehung hausvertraglicher Erbfolgeregelungen in die Staatenpolitik des Ancien régime, in: KUNISCH (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat (1982), S. 52 f.

³⁸ Zitiert nach: R. DIETRICH (Hg.), Politische Testamente der Hohenzollern, München 1981, S. 66.

³⁹ In der ersten Ermahnung (1698) Kurfürst Friedrichs III. von Brandenburg an seinen Nachfolger heißt es: „Zum zweiten muhs ein Fürst sich des Hauses interesse angelegen sein laßen und niehmals zugeben, daß dar mehrere teilungen von Ländern im hause eingeführet werden, als nuhr die aus Francken ...“; zitiert nach DIETRICH, Politische Testamente (1981), S. 88.

⁴⁰ Cf. dazu auch in diesem Band A. WOLF, Geographie und Jurisprudenz. Zum „Theatrum praetensionum ... in Europa“, hinten S. 227.

⁴¹ Cf. R. DIETRICH, Der preußische Staat und seine Landesteile in den politischen Testamenten der Hohenzollern, in: P. BAUMGART (Hg.), Expansion und Integration. Zur Eingliederung neu gewonnener Gebiete in den preußischen Staat (Neue Forschungen zur Brandenburg-Preussischen Geschichte 5), Köln / Wien 1984, S. 11 f.

⁴² DIETRICH, Politische Testamente (1981), S. 44.

⁴³ So Friedrich d. Gr., zitiert bei: DIETRICH, Politische Testamente (1981), S. 45.

zugleich Ausmaß und Größe der Macht, wie es in dem Ausspruch Karls V. besonders prägnant in Erscheinung tritt: „In meinem Reich geht die Sonne nicht unter.“ In der Arrondierung der einzelnen Hoheitsgebiete zu einem geschlossenen Herrschaftsraum lag eine Konsequenz zentrierender Herrschaftspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. Sie verfolgte besonders in Staaten, die in eine Vielzahl unzusammenhängender herrschaftlicher Teilräume zerfielen, besonders verteidigungsstrategische Ziele.

Daneben blieb jedoch in den „privilegia generalia“ die Umschreibung und Definition eines ständischen und nach Rechtsträgern definierbaren Personenkreises auf der Grundlage allgemeiner geographischer und spezieller topographischer Merkmale gebräuchlich, um den Raum der betreffenden ansässigen Rechtsträger zu beschreiben. Ließen sich nämlich individuelle, namentliche Bezeichnungen der Privilegierten nicht vornehmen, mußte notwendigerweise auf die Form allgemeiner geographischer Umschreibung zurückgegriffen werden. Auf diese Weise umgrenzte z. B. Rudolph II. 1605 den „Bezirk des Rheinischen Ritterkreyses“, um die Berechtigten neuer und konfirmierter alter Privilegien als Antragsteller und Adressaten des Privilegienbriefes abstrakt zu benennen. Im Privilegienbrief Kaiser Rudolphs II. von 1605 heißt es:

„... thun kundt allermeniglichen / daz uns Unsere und deß H. Reichs Liebe Getrewe / N:Hauptleuth / Rät̄h und Außschus / Unserer Befreitten Reichs Ritterschafft unnd Adells am Rheinstrom und in der Wetteraw / auch diselben Zugehörigen Ortter / so seinen anfangk am Hagenawer Forst gehabt / unnd sich auff selbiger seitten deß Rhein biß an den Ertzstift Cöln erstrecket / auff der andern seitten aber deß Rheins deß Ortts gegen Mentz uber / da der Mayn in den Rhein fleust / anfahend / und daselbsten dem Mayn hinauf / biß gehn Aschaffenburk / von dannen wiederherumb / auff Gelnhausen / volgendts Hinüber auff den Lohnstrom / unnd von Jetzt berührten Lohnstrom auff beeden seitten den Westerwalt hinab biß in den Rhein / und all da den Rhein wiederumb hinauff und hinab biß in daß Land zu Bergen gehendt / underthenigst zu erkennen geben.“⁴⁴

So konnten Raumgrenzen und Rechtsgrenzen identisch sein, was jedoch nur in Generalprivilegien in bezug auf kleinräumige Gebilde mit Inhabern von Sonderrechten zu beobachten ist. Entsprechend der

⁴⁴ Zitiert nach: Freyheiten Des Heilig.Römischen Reichs eximirten Adelichen Ritterschafft am Rheinstrom . . . , publicirt. . . durch SIMONEM GUNTHERN . . . , Speyr 1609, S. 27.

Schutzfunktion des Privilegs⁴⁵ bezeichneten dessen Raum- und Rechtsgrenzen zugleich den Schutzbereich der Privilegierten, in dem der kaiserliche Privilegienerteiler Schutzverpflichtungen gegenüber den Privilegenträgern zu erfüllen hatte. Hier besteht eine gewisse Parallele zur mittelalterlichen Landfriedensgesetzgebung im Reich⁴⁶. Auch das Friedensgebot steckte den Raum ab im Sinne eines vom Herrscher garantierten Schutzbereichs. Klare Abgrenzungen des Hoheitsraumes waren jedoch erschwert durch die horizontal wie vertikal verschachtelten lehnrechtlichen Herrschafts- und Hoheitsverhältnisse. Erst das allmähliche Zurückdrängen der konkurrierenden ständischen Gewalten erlaubte die Etablierung fürstlich-staatlicher Herrschaftszentralen mit dem Ziel und der Folge einer „Territorialisierung“ im „institutionellen Flächenstaat.“⁴⁷

Im Bereich der Gesetzgebung ist die eingangs angesprochene fehlende Deckungsgleichheit zwischen politischem Staatsgebiet und einzelnen Rechtsgebieten bzw. Rechtsgeltungsräumen in Deutschland bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1900 bestehen geblieben. Sie hat ihren Grund in dem durch einzelne Stände-Landschaften und Territorien repräsentierten Rechtsquellenpartikularismus des Ancien Régime, der in wesentlich dezimierter Form noch in den 25 Bundesstaaten des 1871 gegründeten deutschen Reiches fortbestand. In diesen befanden sich allein sieben gegenseitig abgeschlossene Rechtsgebiete des Privatrechts, nämlich das des preußischen, gemeinen, französischen und sächsischen Rechts, des Jütisch Low, des friesischen und dänischen Rechts. Allein in Preußen galten sechs unterschiedliche Rechtsordnungen; das preußische Landrecht wiederum galt vor 1900 in 3, das französische Recht in 6 und das gemeine Recht in 23 Bundesstaaten⁴⁸. Dieser Befund, daß das Recht nicht nur zwischen verschiedenen

⁴⁵ Cf. H. MOHNHAUPT, Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Ius commune* 5 (1975), S. 78 f.

⁴⁶ Cf. J. ENGEL, Von der spätmittelalterlichen *res publica christiana* zum Mächte-Europa der Neuzeit, in: TH. SCHIEDER (Hg.), *Handbuch der Europäischen Geschichte III*, Stuttgart 1971, S. 387 – 393.

⁴⁷ Diese Begriffe gehen im wesentlichen zurück auf TH. MAYER, *Der Staat der Herzoge von Zähringen* (Freiburger Universitätsreden 20), Freiburg i. Brsg. 1935. Zu den Elementen des „Territorialisierungsprozesses“ im kleinräumigen Gebiet des Wetterauer Grafenvereins cf. z. B. G. SCHMIDT, *Die „zweite Reformation“ im Gebiet des Wetterauer Grafenvereins*. Die Einführung des reformierten Bekenntnisses im Spiegel der Modernisierung gräflicher Herrschaftssysteme, in: H. SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“*, S. 184 – 213.

⁴⁸ Cf. dazu die detaillierte Rechtsquellenübersicht bei P. R. v. ROTH, *System des Deutschen Privatrechts*, 1. Theil, Tübingen 1880, S. 1 ff. Zu Roths Auffassungen über die

Territorien, sondern auch innerhalb der Landschaften und Staaten verschieden sein kann, läßt sich als besonderer Anwendungsfall der „géographie juridique“ bzw. einer „géographie du droit“ benennen⁴⁹. Sie zeigt, daß der kleinräumige rechtliche Differenzierungszwang als Gegenpol zur großräumigen Rechtsvereinheitlichung zu sehen ist, der im Kontext territorial-politischer und sozialer Bedingungen steht⁵⁰. Diese bestimmen mit über Möglichkeiten und Erfolg von großräumiger Rechtsvereinheitlichung und unifizierender Kodifikation⁵¹. Blickt man auf das Alte Reich, so galten zwar dort reichseinheitlich die Reichsgesetze bzw. Reichsabschiede für das gesamte Reichsgebiet, sie hatten jedoch wegen ihrer beschränkten Regelungsmaterien und sonstigen Mängel nur eine geringe Steuerungsfähigkeit⁵². Hier besaß dagegen das römische Recht als formal subsidiäre Rechtsquelle die alle einzelnen

Frage rechtsvereinheitlichender Kodifikation der Partikularrechte einerseits und andererseits über die Möglichkeiten, „die Mannichfaltigkeit der Partikularrechte“ zu bewahren, cf. die grundlegende Darstellung von St. Gagnér, Zielsetzungen und Werkgestaltung in Paul Roths Wissenschaft, in: STEN GAGNÉR u.a. (Hg.), Festschrift für HERMANN KRAUSE, Köln/Wien 1975, S. 448 – 450. Weitere Rechtsquellenübersicht auch bei B. DÖLEMEYER, Kodifikationen und Projekte: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (1896/1900), in: H. COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III 2, München 1982, S. 1575.

⁴⁹ So V. KNAPP, La science juridique, in: J. HAVET, Tendances principales de la recherche dans les sciences sociales et humaines, Deuxième partie, Tome II, Paris/La Haye/New York 1978, S. 983 ff.

⁵⁰ Cf. z. B. die angeführten Gründe für die Diversifikation des „Territorii Germanici“ im 18. Jahrhundert bei: (CREUTZ, FR. CASIMIR FRHR. VON), Die Sache, wie sie ist, oder der wahre Fürst und der wahre Minister, Frankfurt am Mayn 1767, S. 179: „Alles Unglücke Teutschlandes, in Rücksicht auf seine Verfassung, rühret von folgenden fünf Hauptursachen her, als: der allzusehr eingeschränkten Gewalt des Kaisers; der spaltigen Religion; der Vernachlässigung der Civilrechtsgelehrsamkeit zu lächerlichen Gunsten eines ohne sie todten Staatsrechtes; Der Vermischung des reinen Staatsrechtes mit verworrenen, und in unzählige Particular-Interessen verwickelten Fällen, und der daraus entstehenden gänzlichen Vernichtung der Unität oder Einheit des „Territorii Germanici.“

⁵¹ Zu diesem Fragenkomplex zuletzt: D. GRIMM, Historische Erfahrungen mit Rechtsvereinheitlichungen – das frühe 19. Jahrhundert in Deutschland; St. BUCHHOLZ, Zur Rechtsvereinheitlichung in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, beide in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 50 (1986), S. 61 – 76 und S. 77 – 110; B. DÖLEMEYER, Kodifikationsbewegung; Kodifikationen und Projekte: Das Bürgerliche Gesetzbuch, in: COING (Hg.), Handbuch III 2 (1982), S. 1425 ff., 1601 – 1610. Zur Problematik der radikalen Beseitigung einheimischer, traditioneller Partikularrechte durch Rechtsvereinheitlichung in bezug auf Rechtsbewußtsein und Rechtsleben insgesamt cf. W. SCHUBERT, Der Ausbau der Rechtseinheit unter dem Norddeutschen Bund, in: A. BUSCHMANN u. a. (Hg.), Festschrift für RUDOLF GMÜR zum 70. Geburtstag, Bielefeld 1983, S. 188 f.

⁵² Zur politischen Zerküftung des Alten Reiches und seiner zunehmenden Unregierbarkeit infolge des „immer amorpher werdenden deutschen Raumes“ cf. K. O. v. ARETIN, Das Problem der Regierbarkeit im Heiligen Römischen Reich, in: W. HENNIS u. a. (Hg.), Regierbarkeit. Studien zu ihrer Problematisierung, Band II, Stuttgart 1979, S. 40 f.

Rechtsräume überwölbende Funktion eines einheitlichen großen Rechtsraumes – sogar europäischen Ausmaßes. Innerhalb der Territorien im Reich galt das Prinzip vom Vorrang der kleinräumigen Rechtsquellengeltung vor jeder größeren Rechtsquelle. Die „lex specialis“ galt vor der „lex generalis“. So kann man im Alten Reich von einer Ordnung mehrfach gestufter, einander überlagernder Rechtsquellenräume sprechen – vom großräumigen römischen Recht bis zur kleinräumigen Kategorie der Stadtordnungen und Landschafts- bzw. Ständeprivilegien innerhalb der Territorien. Der partikulare Rechtsgeltungsraum blieb innerhalb der höheren Einheit des staatlichen Hoheitsraumes erhalten. Das spiegeln auch die meisten gesetzlichen Bestimmungen über die anzuwendenden Entscheidungsgrundlagen der Gerichte wider⁵³. Wo allerdings die Konzentrierung der Gesetzgebungskompetenz in der Hand des Landesherrn unter Ausschluß der landständischen Mitwirkung vorangeschritten war, ist zugleich auch zu beobachten, daß gesetzgeberische Maßnahmen nicht mehr auf lokale Bereiche räumlich begrenzt blieben, sondern zum Teil einen größeren geographischen Geltungsbereich abdeckten. Das ist namentlich bei den Zunftgesetzen in der Mark Brandenburg zu beobachten. So wurde z. B. die „Ordnung von verschiedenen Puncten in Handwercks-Sachen“ von 1541 von den Churfürsten bzw. Fürsten von Brandenburg, Sachsen und Hessen mit dem Ziel einer allgemeinen Geltung in diesen Territorien gemeinsam festgelegt⁵⁴. Gesetze mit großräumiger Geltungskraft waren im 16. Jahrhundert – auch im Bereich der Zunftgesetzgebung – jedoch noch die Ausnahme, wenn auch die Tendenz zu einer vereinheitlichenden Gesetzgebung im Sinne umfassender Territorialherrschaft schon spürbar wurde.

Die Beharrungskraft der kleinräumigen Rechtsgeltungsgebiete blieb in aller Regel auch beim häufigen durch Eroberung und Annexion

⁵³ Ein besonders prägnantes Beispiel bietet die „Neu-verfaßte Cammer – Gerichts – Ordnung in der Chur – und Mark Brandenburg“ vom 1. März 1709, wo unter dem Titel „Von Verfassung und Publicirung der Urthel“ (Tit. XLVIII § I) festgelegt ist: „Bey Verfassung der Urthel und Abschiede, soll so wohl von Unsern Praesidenten und Cammer – Gerichts – Räthen, als auch vom auswärtigen Richter, insbesondere auf die producirte klare Brieffe und Siegel, Pacta, und Vergleiche, Landtages – Abscheide, und übrige Constitutiones, und Ordnungen, hergebrachte Landes – Observantz, Privilegia, wie auch die Unsere Cammer – Gerichts – Ordnung, genau gesehen, im übrigen aber nach denen gemeinen beschriebenen Käyser – Rechten gesprochen werden“; zitiert nach: CHR. O. MYLIUS (Hg.), *Corpus constitutionum Marchicarum, oder Königl. Preußische . . . publ. und ergangene Ordnungen . . .*, Band II 1, Berlin u. Halle 1737, nr. CXIX, col. 452.

⁵⁴ MYLIUS, *Corpus constitutionum Marchicarum* V 2, Berlin 1740, col. 579 – 584; cf. auch D. PEITSCH, *Zunftgesetzgebung und Zunftverwaltung Brandenburg-Preußen in der frühen Neuzeit* (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd. 442), Frankfurt a. M. / Bern / New York 1985, S. 14 f.

bedingten Wechsel der staatsrechtlichen Zugehörigkeit einzelner Territorien, Landesteile und Städte erhalten. Die für diese gültigen partikularen Rechtsquellen in Gestalt der Gesetze, Statuten, Privilegien, Verträge sowie die Gerichte und deren Spruchpraxis blieben in der Regel unverändert in Kraft soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben wurden. Das geschah jedoch höchst selten und auch erst massiv in der Nachfolge der Französischen Revolution durch Napoleon unter dem Dogma der *égalité*, französischer Prädominanz und der Nationalstaatsidee. Auch in dieser Beziehung konnte der räumliche Geltungsbereich der Gesetze und anderer Rechtsquellen somit vom territorialen Herrschaftsbereich des Gesetzgebers völlig losgelöst sein. Portalis hat in der Kodifikationsdebatte über den französischen „Code civil“ ausdrücklich auf diesen für das Ancien Régime typischen Tatbestand hingewiesen:

„Les peuples conquis et les peuples demeurés libres ont toujours stipulé, dans leurs capitulations et dans leurs traités, le maintien de leur législation civile. L'expérience prouve que les hommes changent plus facilement de domination que de lois.“⁵⁵

Das war eine deutliche Anspielung auf die gebräuchliche Übung, den Rechtsbestand einer Landschaft bzw. den Rechtebestand der Stände in Gestalt ihrer Gesetze, Verträge, Privilegien usw. regelmäßig durch die Konfirmationen des neuen Herrschers gegenüber den als Adressaten bzw. Vertragsparteien auftretenden Ständen zu bestätigen und damit zu perpetuieren. Die Stände ihrerseits erkannten gegenüber dem Herrscher dessen Herrscherrecht durch Huldigungseid an. Die Konfirmation des Rechtebestandes umfaßte sowohl das öffentliche wie auch das private Recht der Landschaften bzw. der diese mitrepräsentierenden Stände.

Mehrere voneinander fernliegende Beispiele lassen sich für diesen Tatbestand anführen. Einmal die Vereinigung von Navarra 1512 mit Kastilien und Aragon, die als Zusammenschluß verschiedener Territorien unter einem Monarchen weder eine institutionelle noch eine gesetzliche Einheit bedeutete⁵⁶. Trotz aller Anpassungsversuche blieben die alten Rechte weitgehend als eigenständige Rechtsgeltungsräume in Kraft. Ebenso verhielt es sich mit dem Rechtsbestand der Markgraftü-

⁵⁵ P. A. FENET, *Recueil complet des travaux préparatoires du code civil* I, Paris 1827, S. 463.

⁵⁶ A. PEREZ – MARTÍN, Spanien, in: H. COING (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* II 2, München 1976, S. 228 – 230.

mer Oberlausitz und Niederlausitz. Die beiden Markgraftümer waren bis 1636 Nebenländer der böhmischen Krone gewesen und kamen dann an den Churfürsten von Sachsen. Die Integration in das sächsische Churfürstentum bedeutete jedoch keine Abschaffung des überkommenen Rechtebestandes. Beide Markgraftümer behielten ihre alten Rechte und ihre besondere Gesetzgebung, so daß die chursächsischen Gesetze nur bei ausdrücklicher Einführung anwendbar wurden⁵⁷. So repräsentiert die „Collection derer den Statum des Markgrafthums Ober-Lausitz in Justiz- . . . Sachen, bestehende . . . Concessionen, Privilegien, Befreyungen . . . Mandaten. . .“ von 1770 ff. den gesamten Rechtsstoff des Markgraftums auch aus der Zeit der Zugehörigkeit zur böhmischen Krone vor Eingliederung in das sächsische Churfürstentum. Das belegt bereits der umfangreiche Titel dieser Gesetzessammlung, die alle Arten legislativischer Formen auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts umfaßt⁵⁸.

Besonders aussagekräftig ist das Beispiel aus Schweden, wo 1720 Friedrich I. von Schweden den Vorpommerschen Landständen und der Vorpommerschen und Rügenschen Ritterschaft in zwei getrennten Urkunden ihren gesamten Privilegienstoff einschließlich der von Karl V. erteilten Rechte konfirmierte, nachdem Pommern und Rügen bereits 1648 an Schweden gefallen waren. Beide umfangreichen Dokumente sind unter dem Titel „Neueste Grundgesetze der Staats-Verfassung in Pommern und Rügen Königlich-Schwedischen Antheils“ 1757 publiziert⁵⁹. Mit ihnen sind jedoch zugleich auch 615 Verordnungen, Patente, Mandate und Reskripte aus der Zeit zwischen 1721 – 1756 über eine Vielzahl von polizeilichen, privatrechtlichen, steuerrechtlichen Materien veröffentlicht worden. Die Gesetzgebungsformen⁶⁰ der Einzelanordnung wurden auch hier das typische Instrument im absolutistisch

⁵⁷ H. GEHRKE, in: H. COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte II 2, München 1976, S. 364 f.

⁵⁸ Collection derer den Statum des Marggrafthums Ober-Lausitz in Justiz-, Policey-, Ammer-Accis, Post-, Bier-, Steuer-, Saltz-, Zoll-, Impost-, Müntz-, Bergwercks-, Commerciens-, Jagd-, Fisch-, Forst-, Holtz-, Militair-, Geistlichen- und andern die Landes-Verfassung betreffenden Sachen, bestehende in Kayserlichen, Königlichen und Churfürstlichen Concessionen, Privilegien, Befreyungen, Decisionen, Declarationen, Mandaten, Rescripten, Verordnungen, Confirmationen und Oberamts-Patenten I-VII, Budißin 1770 – 1827.

⁵⁹ Neueste Grundgesetze der Staats-Verfassung in Pommern und Rügen Königlich-Schwedischen Antheils wie sie vom Jahr 1720 bis Ausgang 1756 von der Königl. Hochpreislichen Regierung nach Maßgebung der Landes-Umstände publiciret sind, Greifswald 1757.

⁶⁰ Cf. dazu H. MOHNHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: *Ius commune* 4 (1972), S. 206 f.

geführten Staat, durch das die in den beiden Privilegien genannten Mitwirkungsrechte der Stände an der Gesetzgebung unterlaufen wurden und mit denen nun großräumig – man spräche heute von flächendeckend – Pommern und Rügen gemeinsam, d.h. unfizierend verwaltungstechnisch erfaßt werden. Die Steuerungsfähigkeit lag im 18. Jahrhundert bei der Vielzahl solcher legislatorischer Einzelanordnungen – und nicht bei den traditionellen landständisch provinzial-parzellierten kleinräumigen Privilegien- und Landschaftsordnungen, obwohl diese in Kraft geblieben waren. Die juristischen Bausteine einer solchen den Rechtsraum konstituierenden Gesetzgebung konnten somit materiell sehr partikulare sein. Die Definition von Johannes Althusius von 1603 deckte auch einen so bestimmten legislatorischen Rechtsgeltungsrahmen ab:

„Provincia est, quae complexu territorii sui plures pagos, oppida, castra et civitates, sub juris unius communione et administratione, consociatas et devinctas continet. Territorium provinciae voco, quod fines et terminos provinciae, intra quos jura illius exercentur, continet.“⁶¹

Diese Beispiele zumeist legislatorischer Verwaltungsanordnungen zeigen die – besonders auch in Frankreich – zu beobachtende Strategie, „per administrationem“ unter Umgehung oder durch Einbindung der kleinräumigen intermediären ständischen Gewalten, vereinheitlichend und zentrierend den Raum zu ordnen. Cardin le Bret's geometrisches Bild ist bezeichnend und steht für diese absolutistisch geprägte Staats- und Raum-Bildung: „... que la souveraineté n'est non plus divisible, que le point en la géométrie.“⁶²

Nach dieser Metapher sind Territorium und fürstlich-staatliches Handeln an eine beherrschende Zentrale gebunden. Deren Handlungsfähigkeit setzt wiederum voraus, daß die monarchische Gewalt neue administrative Stützpunkte in der Peripherielage des Territoriums einrichtet. Als neue Funktionäre in alleiniger Abhängigkeit von der monarchischen Zentralgewalt traten in Frankreich und Spanien die Intendanten⁶³ an die Stelle der ständischen Würdenträger. Durch die stellvertre-

⁶¹ J. ALTHUSIUS, *Politica methodice digesta* ... (3. Aufl. 1614), hier zitiert nach der Edition von C. J. FRIEDRICH, Cambridge / Mass. 1932, S. 61, nr. 1 und 2; cf. zu diesem Zitat und seiner Interpretation auch A. M. HESPANHA, *L'espace politique* (1983), S. 25.

⁶² CARDIN LE BRET, *De la souveraineté du Roy*, livre I, chapitre IX, in: *Les œuvres de Messire Cardin le Bret*, Paris 1635, S. 34.

⁶³ Zum Beamtentypus des Intendanten in Frankreich und Spanien cf. R. VILLERS, *Les problèmes de l'administration régionale en Europe au XVIII^e siècle*, in: *Revue historique*

tend ausgeübte Anwesenheit der Zentralgewalt werden die Partikulargewalten unter das Zepter einer vereinheitlichenden Regie gestellt. Das gehört fast überall in Europa zur Tendenz und Signatur des absolutistisch orientierten monarchischen Staates. Das zentrifugale Modell wird in der Regel durch das zentripetale ersetzt – oder zu ersetzen versucht⁶⁴. Besondere Bedeutung erhält in diesem Sinne die Verwaltung als Instrument der „Regierungskunst“. Je vielgestaltiger – ganz im Sinne Montesquieus – die partikularen territorialen und rechtlichen Bedingungen eines Staatswesens waren, desto größer war die Aufgabe integrativer Vereinheitlichung. Das traf besonders für das in viele Teilgebiete zerstückelte Brandenburg-Preußen zu. So lag es in der Konsequenz dieser territorialen Zustandsbedingung, daß der Weg zum preußischen Einheitsstaat im wesentlichen zuerst über die Organisation der Verwaltung sowie der Gerichtsbarkeit und erst in zweiter Linie über die Gesetzgebung führte⁶⁵. Die entscheidenden Merkmale dieser Entwicklung waren der künstliche Charakter der staatlichen Integration, die Staatsbildung von der Peripherie her, Heer und Beamtentum als gesamtstaatliche Klammer für die einzelnen Territorien und Landschaften sowie der Aufstieg der Verwaltung zum staatlichen Organträger⁶⁶. In dieser Beziehung gewinnt die Frage des Indigenats zunehmend im 18. Jahrhundert immer mehr eine verwaltungsstrategische Dimension. Der preußische Staat setzte z.B. in den westlichen Territorien – abweichend von der Praxis im 17. Jahrhundert – nur noch landesfremde Beamte ein zum Zwecke nivellierender Verwaltungsvereinheitlichung des gesamten Staatsraumes⁶⁷.

Die Frage nach den Möglichkeiten effizienter Beherrschung des Raumes war auch in der langen juristisch-politischen Diskussion über die

de droit français et étranger 50 (1972), S. 588 – 598.

⁶⁴ J. CHEVALLIER, Le modèle centre / périphérie dans l'analyse politique, in: Centre, Périphérie, Territoire (1978), S. 110.

⁶⁵ Zur vorrangig verwaltungs- und gerichtsorganisatorischen Anpassung Schlesiens an den brandenburg-preußischen Staatsapparat cf. P. BAUMGART, Die Annexion und Eingliederung Schlesiens in den friderizianischen Staat, in: P. BAUMGART (Hg.), Expansion und Integration, Köln / Wien 1984, S. 90 – 95.

⁶⁶ Cf. H. v. BORCH, Obrigkeit und Widerstand. Zur politischen Soziologie des Beamtentums, Tübingen 1954, S. 119 ff.

⁶⁷ Zur theoretischen Diskussion über den Einsatz einheimischer, gelehrter oder adeliger Räte und Beamte cf. zuletzt M. STOLLEIS, Grundzüge der Beamtenethik (1550 – 1650), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 279 – 285; allgemein zur Entwicklung des „öffentlichen Dienstes“ jetzt D. WILLOWEIT, in: K. G. A. JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte I, Stuttgart 1983, S. 347 – 360.

optimale Staatsform⁶⁸ enthalten und mitbestimmend. Die aristotelische Staatsformenlehre, von Montesquieu an die besonderen Bedingungen der jeweiligen Landschaften geknüpft⁶⁹, führte zu der Frage, welche Staatsform für die einzelnen Gebiete zu bevorzugen sei. Die Größe des Landes wurde auch hier zum Maßstab für die Bestimmung der angemessenen idealen Staatsform. Bereits Bartolus (1314 – 1357) hatte in seinem „Tractatus de regimine civitatis“ die Staatsformen auch unter diesem Gesichtspunkt geprüft und abgehandelt:

„Tertium videndum est de gente seu populo maximo, qui est in tertio gradu magnitudinis ... Sed si esset civitas que multis aliis civitatibus et provinciis dominaretur, huic genti bonum esset regi per unum. Hoc probatur ... (D. 1. 2. 2. 11), ubi aucto multum imperio Romano et capti multis provinciis deventum fuit ad unum, scilicet ad principem.“⁷⁰

In der Folge wurden „die Volksmenge und die Größe der Reiche mit in Anschlag gebracht“⁷¹, wenn es darum ging, über Angemessenheit, Wert und Nutzen bestimmter Staats- bzw. Regierungsformen zu entscheiden. In der Regel wurde für die räumlich großen Staatsgebiete die Alleinherrschaft in ihrer monarchischen oder despotischen Spielart dieser Regierungsform als die angemessenste gewertet. 1760 erklärt z.B. J. thor Straten unter Bezugnahme auf Montesquieu:

„Es ist nicht bloß der Alleinherrschaft zuzuschreiben, daß die Staatsverfassung in China, welche, wie Montesquieu hinlänglich bewiesen, despotisch ist, sich so viele Jahrhunderte hindurch erhalten hat; sondern der eigentliche Grund beru-

⁶⁸ Noch 1784 unterstrich in Preußen der Kabinettsminister EWALD FRIEDRICH GRAF VON HERTZBERG die ungebrochene Tradition dieses aristotelischen Themas: „C'est une ancienne dispute de tous les siècles et de toutes les nations, et qui sera peut-être toujours agitée, combien il y a de formes de gouvernement et quelle est la meilleure“; zit. nach E. HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 78), Göttingen 1985, S. 142.

⁶⁹ Dazu grundsätzlich R. VIERHAUS, Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert, in: Collegium philosophicum, Studien Joachim Ritter zum 60. Geburtstag, Basel 1965, S. 403 – 437.

⁷⁰ Zitiert nach der Ausgabe von D. QUAGLIONI (Hg.), *Politica e diritto nel trecento italiano. Il „De Tyranno“ di Bartolo da Sassoferrato (1314 – 1357), con l'edizione critica dei trattati . . . „De regimine civitatis“*, . . . (Il Pensiero Politico, Biblioteca, 11), Firenze 1983, S. 165.

⁷¹ Cf. dazu die ablehnende Haltung von LUEDER, Kritik der Statistik und Politik nebst einer Begründung der politischen Philosophie, Göttingen 1812, S. 182, die typisch ist für die Anschauung im 19. Jahrhundert; LUEDER setzt sich von diesem traditionellen Beurteilungsmaßstab, für den er HUME, v. EGGERS, SCHLOSSER nebst ARISTOTELES anführt, ganz betont ab (S. 182 f.).

het in dem Verhältnisse der Größe des Landes zu der Regierungsform vermöge dessen die despotische Regierung für weitläufige Reiche die natürlichste ist."⁷²

Bei J. thor Straten wird jedoch auch schon erkennbar, wie die im 18. Jahrhundert viel diskutierte Frage nach der Angemessenheit der Staats- bzw. Regierungsform für ein bestimmtes Land von unterschiedlichen Kriterien her behandelt werden konnte, nämlich nach der Größe des Landes im Sinne Montesquieus oder nach einer sich davon emanzipierenden allein rechtlich argumentierenden Staatsformenkategorie. So heißt es weiterhin bei J. thor Straten:

„Der Herr von Montesquieu hält . . . die Monarchie und die Polyarchie für Regierungsformen, welche beyde den Grad der Vollkommenheit erreichen können. Er macht zu dem Ende, in Absicht der Größe des Landes, eine besondere Anmerkung, und zeigt, wie nach Proportion dieser Größe, sich diese oder jene Regierungsform eigentlich nur für das Land schicke.“

J. thor Straten setzt sich von dieser Betrachtungsweise bewußt ab, wenn er erklärt:

„Da es aber bisher gewöhnlich gewesen, in dieser Lehre die Regierungsformen in derjenigen Gestalt anzunehmen, welche sie nach den Begriffen des Rechtes haben, . . . so werden wir von diesem Montesquevanischen Gedanken in der Folge keinen besonderen Gebrauch machen können.“⁷³

Andererseits ist, wie es auch Gerhard Oestreich getan hat, die Größe des Raumes unbestreitbar als geographisch-figuratives Element für die Art der Ausbildung und den Charakter des Ständewesens mit zu beachten⁷⁴. Je größer der verfaßte oder zu verfassende Raum war, umso weniger konnte man die ständischen organisatorischen Kräfte und Körperschaften entbehren, um den zentrifugalen Mächten entgegenzuwirken⁷⁵. Das galt jedoch im 18. Jahrhundert nur dort, wo der zentralisierte Staat noch nicht über den organisierten Verwaltungsapparat und einen

⁷² JOSIAS THOR STRATEN, Systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt, und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere, nach den Grundsätzen des Rechts der Natur und der Politik, mit einer Anwendung auf die eigentliche Staatsverfassung der Reiche Dänemark und Norwegen . . . , Flensburg 1760, S. 288 f.

⁷³ J. THOR STRATEN, Systematische Abhandlung (1760), S. 293.

⁷⁴ G. OESTREICH, Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, Landständische Verfassung und Landschaftliche Verfassung, in: G. OESTREICH (hgg. von B. OESTREICH), Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980, S. 265 ff.; auch K. ORZECZOWSKI, Les systèmes des assemblées d'états: origines, évolution, typologie, in: Parliaments, Estates and Representation, Vol. 6 (1986), S. 108.

⁷⁵ So mit Recht G. OESTREICH, Vorgeschichte des Parlamentarismus (1980), S. 265.

ausgebildeten Beamtenstab verfügte⁷⁶. Auf der unteren Verwaltungsebene war jedoch in der Regel der Rückgriff auf die ständischen Organisationsformen unverzichtbar mit dem Nebeneffekt einer Integration und Einbindung in den räumlich bedingten Staatsaufbau und Aufgabenbereich. Somit wären weniger wirtschaftliche Gründe, als vielmehr politisch-räumliche für den Unterschied in den Verfassungen bzw. Staats- und Regierungsformen verantwortlich zu machen⁷⁷.

Die Erfassung des staatlichen Raumes, neben die seit dem 18. Jahrhundert immer mehr auch die Erfassung der den Raum besiedelnden Bevölkerung als wichtiges Element trat, wurde im Aufklärungszeitalter zur Grundlage und Erklärungshilfe für die Disziplin des „ius publicum“⁷⁸. Im Fächerkanon der für den Juristen wichtigen Disziplinen wurde die Geographie zu einer juristischen Hilfswissenschaft. Der Jurist sollte wissen, wie das eigene Land, aber auch die benachbarten Länder nach Größe und Ressourcen beschaffen waren. Er sollte diese Daten der einzelnen Territorien untereinander vergleichen, um daraus Handlungsanleitungen für die Verwaltung von Staat und Gesellschaft zu entwickeln. Als neue Literaturgattung und neuer Wissenschaftszweig erscheinen – ausgehend von Göttingen – seit 1746 „Erdbeschreibungen“ und die sogenannte „Statistik“⁷⁹. Sie bieten die empirischen Fakten für das Staatsinteresse und die Raumbeherrschung legitimierende Staatsdoktrin⁸⁰. Zu diesem Zweck werden „die historischen Hilfs-Wissen-

⁷⁶ Cf. dazu oben Anm. 67

⁷⁷ OESTREICH, *Vorgeschichte des Parlamentarismus* (1980), S. 265; OESTREICH beruft sich hierfür auch auf die prägnante Formulierung von NORBERT ELIAS, *Über den Prozeß der Zivilisation II*, 2. Auflage Bern und München 1969, S. 130: „Die Größenordnung, in der sich gesellschaftliche Prozesse abspielen, bildet ein nicht zu vernachlässigendes Element ihrer Struktur ...“

⁷⁸ Cf. z. B. *Introductio ad cognitionem status publici universalis, quae totius orbis imperantis maxime vero S. Romano-Germanici Imperii, Statum ... ante oculos sistit, Noribergae 1723*, S. 6–9: „Quamobrem Geographiae et Matheseos notitia politicus debet esse imbutus?“ CHR. G. HOFFMANN, *Einleitung in das jus publicum des Heil. Röm. Reichs ...*, Franckfurth an der Oder 1734, S. 10 f.: „Erstlich muß man eine geographische Wissenschaft von denen zu dem heil. Röm. Reiche gehörigen Gräntzen haben ... Zum andern muß man sich die unterschiedenen Eintheilungen derer ... befindlichen Länder, Provinzen und Herrschaffen bekant machen. Es gehöret zwar eigentlich diese Consideration zu der Geographia Germaniae: ich besorge auch, daß mir von manchen werde verdacht werden, daß ich hier, da ich von dem studio juris publici handele, von dergleichen ... Erwähnung thue...: es ist auch gewiß, daß die Unterweisung in der Geographie keine denen Universitäten unanständige Arbeit sey ...“

⁷⁹ Cf. zu dieser Disziplin die grundsätzlichen Analysen bei M. RASSEM und J. STAGL (Hg.), *Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit vornehmlich im 16.–18. Jahrhundert*, Paderborn / München / Wien / Zürich 1980, S. 17 ff.

⁸⁰ Zu diesem Gesamtkomplex zuletzt H. KLUETING, *Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der „politischen Wissenschaft“ und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert*, (*Historische Forschungen* 29), Berlin / München

schaften, Geographie, Chronologie, Genealogie, Numismatik" mit zum universitären Vorlesungsstoff für die Juristen gezählt. Johann Stephan Pütter hat 1767 in Göttingen in seiner „Juristischen Encyclopädie" diese Forderung ausdrücklich erhoben⁸¹. Zu dieser wissenschaftlichen Entwicklung korrespondiert die vielfach zu beobachtende Praxis, daß die Staaten vermessen werden und die Bevölkerung gezählt wird. Diese Daten stehen in der statistischen Literatur in der Regel immer an erster Stelle. Sie sind die Grundlage jeder raumbeherrschenden Staatsführung im Sinne der Raumsicherung und Raumerweiterung. Die Kolonien der europäischen Staaten werden allmählich innerhalb der statistischen Literatur – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – mit in den Blick genommen. Die Vermehrung der Bevölkerung wird vor diesem Hintergrund seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das erklärte Staatsziel zur Erhöhung des „Glückes" und auch zum Gegenstand der systematischen Betrachtung. Crome erklärt 1785:

„Also, nicht der Flächenraum allein, sondern auch die Bevölkerung der Staaten, intereßirt den Staatsmann und den Politiker überhaupt; . . . beides, gleich wahr und deutlich, gleich anschauend und überzeugend dargestellt, müßte das Studium der Größenkunde ungemein erleichtern und befördern."⁸²

Folgerichtig wird die Kartographie eines der wissenschaftlichen Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes⁸³. Ende des 18. Jahrhunderts erklärte z. B. Schwartner in Ungarn, daß „Frankreich der erste europäische Staat in neueren Zeiten war, welcher nach trigonometrischen Grundsätzen aufgenommen wurde", daneben auch „Schweden, wo seit 1757 bis 1771 nach den genauesten Vermessungen schon 7816 Spezialkarten vorhanden waren"⁸⁴. Die Kartenwerke wurden ganz offensichtlich in Gesamteuropa aufmerksam beobachtet⁸⁵. Geographie, Vermessungs-

1986, S. 39 ff.

⁸¹ J. ST. PÜTTER, Neuer Versuch einer Juristischen Encyclopädie und Methodologie, Göttingen 1767, S. 58 – 62 (60).

⁸² A. F. W. CROME, Ueber die Größe und Bevölkerung der sämtlichen europäischen Staaten. Ein Beytrag zur Kenntniß der Staatenverhältnisse, und zur Erklärung der neuen Größen – Karte von Europa, Leipzig 1785, S. 15.

⁸³ G. ARBELLOT / J. – P. GOUBERT, De la cartographie historique à l'histoire de l'espace administratif, in: W. PARAVICINI et K. F. WERNER, Histoire comparée de l'administration, (IV^e – XVIII^e siècles), Beihefte der Francia 9, München 1980, S. 405 – 421; R. ABLER / JOHN S. ADAMS / P. GOULD, Spatial organisation. The geographer's view of the world, London 1977, S. 70 – 72.

⁸⁴ M. SCHWARTNER, Statistik des Königreichs Ungarn. Ein Versuch, Pest 1798, S. 39.

⁸⁵ Zur Publizität der Vermessungsergebnisse in Europa cf. z. B.: Nachrichten zur genauern Kenntniß der Geschichte, Staatsverwaltung und ökonomischen Verfassung des Königreichs Schweden. Aus dem Französischen übersetzt und beträchtlich vermehrt, 2.

technik und die ihnen zugrunde liegenden wissenschaftlichen mathematischen Voraussetzungen bilden durchaus eine aufklärerische Figuration. Von daher werden die Gründe verständlich, von denen her Pütter in seinem juristisch-enzyklopädischen Wissenschaftsbild „den Anfangsgründen mathematischer Wissenschaften vor allen anderen den Vorzug“ als „voraussetzende nöthige Wissenschaft“ einräumt, da sie „dem Rechtsgelehrten . . . ausser seiner eigentlichen Sphäre nöthig oder nützlich“ ist⁸⁶. In diesem Sinne hatte Christian Wolff den utilitaristisch-aufklärerischen Zweck der mathematischen Disziplin besonders prägnant formuliert:

„Mathematica seu Mathesis, die Mathematick, Ist eine Wissenschaft alles auszumessen, was sich ausmessen läst. Insgemein beschreibet man sie *per scientiam quantitatum*, durch eine Wissenschaft der Größen . . . Da nun alle endliche Dinge sich ausmessen lassen . . . so ist nichts in der Welt, dabey die Mathematick nicht könnte angebracht werden . . . ; So bringet uns die Mathematick zu der vollkommensten Erkänntnis aller möglichen Dinge in der Welt. Da nun ferner diese Erkänntnis uns geschickt machet die Kräfte der Natur nach unserem Gefallen zu unserem Nutzen in dem Grade anzuwenden, den wir verlangen; so erlangen wir durch die Mathematick die Herrschaft über die Natur . . . Sie zeigt uns nicht allein, wie weit man durch rechten Gebrauch der Vernunft kommen kan; . . . Sie bringet uns . . . zu der vollkommensten Erkänntnis der Natur und Kunst. Ja auf sie ist ein grosses Theil der irdischen Glückseligkeit gebaut.“⁸⁷

Auf der Grundlage dieses aufklärerischen und universalistischen Wissenschaftsbildes wurden auch die Voraussetzungen geschaffen, „die verschiedenen Ländergrößen miteinander (zu) vergleichen . . .“⁸⁸. In allen Ländern begann man, statistische Erhebungen über den Umfang der Länder und Staaten, die Größe der Bevölkerung und die natürlichen Bedingungen und Ressourcen anzustellen. Damit konnten auch Erkenntnisse für die angemessene optimale Bildung von Verwaltungs-

Theil, Dresden 1778, S. 5–12; CROME, Ueber die Größe (1785), S. 22 f.: „Frankreich, Schweden, Dänemark, Rußland, Preußen, Oestreich, und einige kleine deutsche Staaten, haben sich in neuern Zeiten, am mehrsten um die Bestimmung des Areals ihres Gebiets, bemühet, und ihre Provinzen sind, wenigstens zum Theil, geometrisch aufgenommen. Schweden ließ zu dem Ende im Jahr 1755 ein eigenes Landmessungscomtoir errichten, welches in funfzehn Jahren, nemlich vom Jahr 1756 an bis 1771 7.000 Specialkarten von dem eigentlichen Schweden, und 816 von dem Großfürstenthum Finnland, geliefert hat.“

⁸⁶ PÜTTER, Neuer Versuch (1767), S. 62.

⁸⁷ CHR. WOLFF (Hg.), Mathematisches Lexicon, Darinnen die in allen Theilen der Mathematick üblichen Kunst-Wörter erkläret, und zur Historie der Mathematischen Wissenschaften dienliche Nachrichten ertheilet . . . , Auf Begehren heraus gegeben von CHRISTIAN WOLFFEN, K. P. H. und P. P. O. (Nachdruck Hildesheim / New York 1978, Gesammelte Werke 11,1, hgg. von J. E. HOFMANN), Leipzig 1716, col. 863–865.

⁸⁸ Cf. CROME, Ueber die Größe (1785), S. 213 ff.

regionen nach der „immanenten Logik der Natureinteilung“ gewonnen werden⁸⁹. Neben die allgemeine „Erdbeschreibung“, wie sie bei Büsching als Titel und Programm erscheint⁹⁰, tritt die die rechtliche Komponente bestärkende Form der „Staatenbeschreibung“. Gottfried Achenwall hob gerade in seiner „Staatswissenschaft“⁹¹ den Zustand von Staat und Wirtschaft in der „Statistik“-Literatur als wesentliche Elemente der Staatsbeschreibung hervor⁹². Die Statistik vereinigte nun historische, geographische und staatsrechtliche Daten zu einem neuen praxisbetonten und politisch relevanten Gesamtbild des Staates. Zunehmend verbindet sich mit dieser Literatur und Wissenschaft der Begriff und das Element des Politischen⁹³. Crome spricht in diesem Zusammenhang von der „Größenkunde“ und „politischen Arithmetik“⁹⁴. Pütter erklärt:

„Auch zur Politik, und selbst zu gründlicher Erkenntniß der Rechte ist eine Bekanntschaft mit dem, was schon in anderen Staaten die Erfahrung bewähret hat, je ausgebreiteter, desto nützlicher. Woraus eine besondere Disciplin, die sogenannte Statistik, erwächset, die sich mit den Merkwürdigkeiten der Staaten beschäftigt . . .“⁹⁵

Es ist zu beobachten, daß sich die Geographie – bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts als „Erdbeschreibung“ und das „zweite Auge“ der Geschichte bezeichnet⁹⁶ – zunehmend als eigenständige Disziplin von der Historie löst, zugleich aber auch als Vorbedingung und Grundlage der rechtlichen Kategorien von Staat und Gesellschaft gesehen und

⁸⁹ Cf. K. HAUSHOFER, Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung, Berlin 1927, S. 131, der auf die Ordnung und Gliederung der Departements in Frankreich durch Napoleon hinweist, die streng nach den Flußsystemen des Landes erfolgte.

⁹⁰ A. F. BÜSCHING, Neue Erdbeschreibung, 1. Theil, 4. Aufl., Göttingen 1760 (1. Auflage 1754).

⁹¹ G. ACHENWALL, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republiken, Göttingen 1749.

⁹² Cf. dazu auch J. HAGEL, Die Geographie als Lehrfach an der Hohen Karlsschule in Stuttgart, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 45, Stuttgart 1986, S. 205; G. LUTZ, Geographie und Statistik im 18. Jahrhundert. Zu Neugliederung und Inhalten von „Fächern“ im Bereich der historischen Wissenschaften, in: RASSEM / STAGL, Statistik (1980), S. 252 ff. Gerade die reiche Reiseliteratur des 18. Jahrhunderts wurde zu einem Mittel und zu einer Quelle der Dokumentation über die europäischen Staaten, besonders ihrer Regierung und Verwaltungszweige; cf. dazu auch LEARMANN, Raumerfahrung und Erfahrungsraum (1976), S. 82.

⁹³ Zu den Begriffen und Bewertungen „politisierte Geographie“, „politische Geographie“, Eine neue Disziplin und ihr wissenschaftstheoretischer Ort; G. LUTZ, Geographie und Statistik . . ., beide in: RASSEM / STAGL, Statistik (1980), S. 232 f. und S. 252 ff.

⁹⁴ CROME, Ueber die Größe (1785), S. 3, 7.

⁹⁵ PÜTTER, Neuer Versuch (1767), S. 50 (§ 91).

⁹⁶ Cf. J. HAGEL, Die Geographie als Lehrfach (1986), S. 204.

behandelt wird. 1747 erklärte bereits J. M. Franz zur Aufgabe der Erdbeschreibung:

„Sie ist nichts anderes als die Abschilderung eines Orts und Lands, wie sie sich in Absicht der Erdfäche und des bürgerlichen Zustands der Menschen verhalten . . . Was nemlich die Historie der Zeit nach beschreibt, das wird hier dem Raume nach abgemahlet“⁹⁷.

Erdbeschreibung, Staatenbeschreibung, Geographie und Statistik werden als neue Hilfswissenschaften des Juristen so gleichsam zur Vorbedingung für die Entwicklung der „politischen Ökonomie“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts, um „les fonds de terre“ voll ausschöpfen zu können⁹⁸. Diese Zielrichtung umfaßte auch die Errichtung des ersten Lehrstuhls für „Economie Politique“ in Europa, der im Stile der Göttinger Schule 1819 in Lüttich geschaffen und auf den als erster der Göttinger Professor Georg Wagemann berufen wurde⁹⁹. Damit traten endgültig Wirtschaft und Politik als noch wenig differenzierte Disziplinen und als Disziplin-Kombination in den Fächerkanon juristischer Propädeutik ein, die mit dem verstärkten wirtschaftlichen Aspekt auch für den Juristen eine neu formulierte Dimension der Raumbeherrschung eröffnete.

⁹⁷ Hier zitiert nach J. HAGEL, *Geographie als Lehrfach* (1986), S. 205 f.

⁹⁸ Cf. P. HARSIN, *L'enseignement de l'économie politique et de la statistique à l'Université de Liège de 1820 – 1830*, in: P. HARSIN, *Recueil d'études*, Liège 1970, S. 391 – 393.

⁹⁹ Cf. P. HARSIN, *La création de la Première chaire d'économie politique en Europe occidentale (Liège 1819)*, in: P. HARSIN, *Recueil d'études*, Liège 1970, S. 367 – 382. Der Begriff der „politischen Oekonomie“ war jedoch schon im 18. Jahrhundert gebräuchlich, wenn auch nicht als offizielle Lehrstuhlbezeichnung; cf. J. A. SCHLETTWEIN, *Grundverfassung der neuerrichteten ökonomischen Facultät auf der Universität Gießen auf höchsten Befehl herausgegeben von J. A. SCHLETTWEIN*, Gießen 1778, S. 40 f.